

DRK e.V. – Jugendrotkreuz – Carstennstr. 58 – 12205 Berlin

- DRK-Landesverbände – Jugendrotkreuz
- JRK-Landesleitungen
- JRK-Bundesleitung z.K.
- JRK-BGS z.K.

## JRK-Bundesleitung

Dienstanschrift:  
Bundesgeschäftsstelle  
Jugendrotkreuz im  
DRK Generalsekretariat

Carstennstraße 58  
12205 Berlin

Tel.: +49 30 85404-390  
Fax: +49 30 85404-484  
[www.jugendrotkreuz.de](http://www.jugendrotkreuz.de)  
[jrk@drk.de](mailto:jrk@drk.de)

27.01.2025

### **Information der JRK-Bundesleitung zur Gemeinschaftsübergreifenden Zusammenarbeit (GÜZ)**

Ansprechpartner:  
Marcel Bösel  
JRK-Bundesleiter

[Marcel.Boesel@jugendrotkreuz.de](mailto:Marcel.Boesel@jugendrotkreuz.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Deutsche Jugendrotkreuz befürwortet die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Gemeinschaften zur gemeinsamen Verwirklichung der Rotkreuzaufgaben in ehrenamtlicher Form. In diesem Sinne ist das Jugendrotkreuz eine der fünf Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes im Sinne der Satzung des DRK e.V. und hat dies zudem auch in seinem aktuell gültigen Strategischen Rahmen 2022+ fest verankert.

Das Jugendrotkreuz ist aber nicht nur eine der fünf Gemeinschaften im Deutschen Roten Kreuz, sondern hat durch seine Rolle als Jugendverband des DRK einen gesamtverbandlichen Sonderstatus. Das JRK ist nach SGB VIII ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. In diesem Sinne vertritt das Deutsche Jugendrotkreuz alle Kinder- und Jugendlichen im Verband, ist die Heimat für alle ehrenamtlichen DRK - Mitglieder unter 16 Jahren und für zahlreiche junge Menschen darüber hinaus.

In diesem Zusammenhang ist es eine unserer Kernaufgaben, stets diese besondere Anwaltsfunktion im Innen- und Außenverhältnis für alle jungen Menschen in Deutschland zu erfüllen. Diese hervorgehobene Rolle des JRK ist in der Satzung festgeschrieben (§ 1 (4) der Satzung des DRK e.V.), ergibt sich aber auch aus Ziffer 1.6 des im Rahmen des Harmonisierungsprozesses vereinheitlichten allgemeinen Teils der Ordnungen aller Rotkreuzgemeinschaften.

Darüber hinaus ist im § 12, Absatz 2, SGB VIII festgehalten, dass durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden. Einziger Jugendverband des DRK im Sinne des § 12, Absatz. 2, SGB VIII ist das Jugendrotkreuz.

Leitungskräfte von Jugendgruppen in DRK-Gemeinschaften sind nach Ziffer 1.6 der Ordnung (eine Regelung des gemeinsamen allgemeinen Teils der Ordnungen aller Gemeinschaften im DRK) in die JRK-Strukturen fest eingebunden. Insofern kann zur Vertretung der Interessen der Jugendrotkreuzler mit Schwerpunkt in anderen DRK-Gemeinschaften innerhalb der DRK-Gemeinschaften ein Vertreter des Jugendrotkreuzes zu den Leitungssitzungen eingeladen, oder auch strukturell eingegliedert werden. Die Existenz von eigenen „Gemeinschaftsjugendlichen“ als eigenständige Organisationsform innerhalb des DRK und damit als eigenem Jugendverband, ist aus Sicht des Jugendrotkreuzes als einzigem satzungsgemäßem Jugendverband des DRK nicht akzeptabel. Einen solchen kann es im Deutschen Roten Kreuz neben dem JRK nicht geben.

Da unter 16-jährige innerhalb der DRK-Gemeinschaften (vgl. Ordnungen) und der üblichen DRK-Strukturen kein aktives Wahlrecht haben, ist die Zugehörigkeit zum Jugendverband zur Einbindung in die DRK-Verbandsstruktur unbedingt erforderlich, ebenso aus jugendpflegerischen Gründen. Hierzu verweise ich auch auf die Ziffer 1.5 der Allgemeinen Grundsätze der Ordnungen. Die federführende Verantwortung für Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren liegt bei der Gemeinschaft Jugendrotkreuz und diese Jugendlichen sind in jedem Fall Angehörige des Jugendrotkreuzes.

So wird ermöglicht, dass Jugendliche ab 14 Jahren zum Zwecke der Nachwuchsförderung als Anwärter in den anderen DRK-Gemeinschaften mitwirken können und als Angehörige des Jugendrotkreuzes die Mitgliedsrechte im DRK genießen.

**Die Zusammenarbeit aller Gemeinschaften im Deutschen Roten Kreuz ist und sollte weiterhin einer der Eckpfeiler unserer gemeinsamen Arbeit sein.** Diese Zusammenarbeit ist in den Ordnungen dargestellt, aber viel mehr noch muss sich diese Zusammenarbeit in der täglichen Arbeit zeigen und bewähren. Diese Zusammenarbeit erachten wir für alle Verbandsebenen als notwendig an!

Als Deutsches Jugendrotkreuz nehmen wir unsere Vertretungsfunktionen für alle Kinder und Jugendliche im Deutschen Roten Kreuz verantwortungsbewusst wahr und ernst. Unbestritten ist für uns die Tatsache, dass es Kinder und Jugendliche gibt, die einen fachlichen Schwerpunkt in anderen Rotkreuzgemeinschaften haben. Daher ist es uns immer ein großes Anliegen, mit den betreffenden Gemeinschaften einen fruchtbaren Dialog dahingehend zu führen, diese Zusammenarbeit weiter auszubauen, um Synergieeffekte gesamtverbandlich besser zu nutzen.

Ähnlich der guten Zusammenarbeit mit den DRK-Gemeinschaften auf Bundesebene, würden wir es begrüßen, bei Bedarf diesen Dialog auch mit den DRK-Gemeinschaften der Landesebene zu führen.

Insbesondere die gemeinsame Ziffer 1 für die ehrenamtliche Mitwirkung im DRK (gemeinsamen Ziffer 1 der Ordnungen der DRK-Gemeinschaften) ist von entscheidender Relevanz, um die Einheit im Gesamtverband – entsprechend unseren Ordnungen und Satzungen – zu wahren.

Bei Rückfragen meldet euch sehr gerne bei mir!

Herzliche Grüße



Marcel Bösel  
JRK-Bundesleiter

Anlage: Grundsatzvereinbarung\_GÜZ